

Gamal-ad-din-Mahmud  
Menschenrechte im  
Islam

*I. Die Internationale Charta der Menschenrechte -  
eine europäische Prägung*

Soll hier über das Thema Menschenrechte in seiner internationalen oder - um das Thema zu präzisieren - globalen Bedeutung gesprochen werden, kann dies nicht geschehen, ohne daß wir uns zunächst mit der geistigen und kulturellen Mannigfaltigkeit der Völker beschäftigen.

*1. Der europäische geschichtliche Hintergrund*

Das Phänomen «Menschenrechte» ist das Produkt verschiedener Faktoren. Der Geist und die Kultur der westlichen Welt im allgemeinen haben die Menschenrechtsvorstellung in der jüngsten Zeit geprägt. Viele glaubten deshalb, es handle sich dabei für die islamische Öffentlichkeit um etwas neues, wobei der Ausdruck «Menschenrechte» allerdings nach islamischem Verständnis lediglich eine Neu-Formulierung der traditionellen Rechte bedeuten könne. Daß der Geist und die Kultur des Westens die Menschenrechtsfrage bisher dominieren, läßt sich aus der Tatsache erklären, daß die Menschenrechtsidee, ihre Verbreitung und Durchsetzung, im wesentlichen auf *westliche Denker und Philosophen* zurückgeht. Insbesondere hinterließen die Unrechtsverhältnisse, unter denen die europäische Bevölkerung vor und zu Anfang der Renaissance zu leiden hatte, Spuren im europäischen Denken. Sie begünstigten die Hypothese: Durch internationale Konventionen geschaffenes Recht ist stets auch dem *Mißbrauch der Macht* ausgesetzt. Die Erklärung der Menschenrechte erweckte deshalb den Eindruck, daß die Rechte, die sie für die Menschen erwirken, den Menschen in er-

ster Linie vor staatlichen Machtübergriffen schützen. Unbestreitbar hat diese europäische Meinung plausible Gründe. In der Tat: Im gleichen Maße, wie die traditionellen Menschenrechte zunahmen, schrumpfte der Einfluß der weltlichen und religiösen Autoritäten und nahm ihr Druck auf die Bürger ab.

In Wirklichkeit trifft diese Sicht der Dinge keineswegs auf alle Gesellschaften der Welt zu. Einigen Ländern des Fernen Ostens (z.B. Japan) ist sie überhaupt fremd. Es kam dort nicht zu jenem brisanten und grundlegenden Konflikt zwischen Bürgertum und Adel, wie er für Europa typisch ist. Dasselbe gilt für islamische Länder, ganz besonders für jene Länder, welche bis in die jüngste Zeit hinein dem europäischen Imperialismus unterworfen waren. Ihr Problem waren nicht die Machthaber im eigenen Land, sondern die koloniale Fremdherrschaft, von der man sich befreien mußte, weil sie eine Aggression ja nicht nur gegen die territoriale Souveränität darstellte, sondern sich gegen die Gesamtheit des eigenen Rechts, der Kultur, Tradition und des öffentlichen Wohles richtete.

*2. Europäische Begrifflichkeit*

In internationalen Verträgen lehnt sich außerdem die Definition und begriffliche Auslegung der Menschenrechte weithin an eine europäische Geisteshaltung an, und zwar bezüglich ihrer Geltung für den einzelnen Menschen als auch im Zusammenhang der Gemeinschaftsrechte. Ohne Zweifel mißt die europäische Menschenrechtsauffassung der politischen und sozialen Freiheit eine zu große Bedeutung bei, die nicht immer ausgewogen ist. Und darüber hinaus wird dem einzelnen Bürger bei der Ausübung seiner politischen Rechte auf unannehmbare Weise *ein Zuviel an (individueller) Freiheit* eingeräumt. Den *Gemeinschaftsrechten*, aber auch dem nach Sitte und Herkommen «richtigen» Verhalten des einzelnen Mitglieds der Gesellschaft entsteht dadurch Schaden.

Ebenso tendieren so verstandene Menschenrechte deutlich zu einer einseitigen Entfesselung der personalen *Freiheitsrechte der Frau*. Sie wird ohne Rücksicht darauf, daß Mann und

Frau zusammen eine alleinige Einheit bilden, nämlich eine Familie, deren Aufgabe und Harmonie über den einzelnen Rechten von Mann und Frau stehen soll, zum autonomen Mitglied der Gesellschaft gemacht. In Europa herrscht die Meinung vor, daß Religion lediglich eine persönliche Angelegenheit sei. Entsprechend dieser Meinung wird der einzelne Mensch geradezu gedrängt, vom Glauben abzufallen bzw. seine *Religion oder Konfession* ohne jede Einschränkung zu wechseln. Dabei kann er sich sogar auf die Grundrechte berufen, ohne die sozialen Konsequenzen zur Genüge in Erwägung zu ziehen. Zweifellos kann man die Grundlage dieser Rechte auf internationaler und menschlicher Ebene anerkennen. Freilich muß auch offen gesagt werden, daß in jüngster Zeit vor allem die Auffassung des «Westens» die Grundsätze der Menschenrechte und ihr Vokabular stark geprägt und kontrolliert hat. Demgegenüber haben schon die sozialistischen Staaten (z.B. die ehemalige UdSSR) die europäische Auffassung zahlreicher Menschenrechte – etwa die politische Freiheit und den Umgang mit ihr – nur mit Vorbehalt aufgenommen.

Für die Abfassung und Wortwahl der Menschenrechtserklärung wurden *fast ausschließlich europäische Begriffe* herangezogen. Obwohl eine internationale Charta einen internationalen Charakter aufweisen und die ganze Menschheit umfassen sollte, fehlt hier tatsächlich der Einfluß vieler Kulturen und der Einfluß anderer Völkergemeinschaften auf die Formulierung der Grundsätze, auf das Vokabular sowie auf die inhaltliche Definition der Begriffe. Eine weltweite Beteiligung wäre gewiß ein besserer Garant für die wahrhaftige Internationalisierung der Charta gewesen und jedenfalls vorteilhaft für ihre Akzeptanz in der gesamten Menschheit.

Obleich wir Muslime also der internationalen Charta der Menschenrechte unsere volle Achtung zollen und obgleich wir zugeben, daß die meisten juristischen Termini auch der beiden UNO-Abkommen von 1966 (über politische und zivile sowie über soziale und wirtschaftliche Rechte) mit der islamischen Konzeption übereinstimmen, scheint es uns doch notwendig, klarzustellen, welches die *Grundlagen* sind, nach denen der Islam über die Men-

schenrechte und die Grundrechte des Menschen urteilt. Nachdem wir uns mit den Grundlagen des Islam bezüglich der Menschenrechte schon befaßt haben, möchte ich mich vorrangig mit der «*Erklärung von Kairo über Menschenrechte im Islam*» beschäftigen. Diese Erklärung, die am 5. 8. 1990 in Kairo verkündet wurde, läßt sich als ernsthafter Versuch betrachten, die Begriffe des Islam in diesem Zusammenhang in einer Konvention zusammenzufassen, an der Staaten und Regierungen der «Islamischen Konferenz» festhalten sollen. Allerdings ist die Erklärung von Kairo nicht die einzige, die wir heranziehen müssen, wenn wir über Grundrechte sprechen, wie der Islam sie bestimmt.

## II. Die Grundsätze der islamischen Menschenrechtsidee

Nachdem die Offenbarung des Heiligen Buches zu Anfang des 7. Jahrhunderts dem letzten der Gottesgesandten, dem Propheten Muhammad, übermittelt und so vollendet worden war, vollzog sich eine großartige Revolution des Wissens innerhalb der rasch wachsenden islamischen Gemeinde. In der Tat enthält *der Koran die Grundlage allen für das Leben der Menschen wesentlichen Wissens*. Als Buch enthält er mit anderen Werten nicht nur die islamische Lehre, vielmehr umfaßt er insgesamt das für den Fortschritt der Menschen grundlegende und bedeutungsvolle Wissen. Neben dem Monotheismus und dem Postulat der ausschließlichen Verehrung Gottes schafft er ein vollständiges moralisches System für die Menschen und legt die Fundamente der Weltordnung für die Menschheit nieder. Im Koran befinden sich Dogmen, Ethik, Geschichte, Weisheit, Sprüche und Gesetzgebung. Auf dieser Grundlage bauten die Muslime viele Wissenschaften auf, die ihren Ursprung tatsächlich im Koran haben. Der Koran ist nämlich das Werk, das den islamischen Geist einzigartig und unvergleichlich geprägt hat. Seine Begriffe und Bilder beherrschen das islamische Denken. Das islamische Gedankengut der Koranverse und die echte Prophetentradition, welche jene Verse verdeutlichen und in die Tat umsetzen, sind die beiden Quellen,

von denen her sich die Besonderheiten des islamischen Menschenrechtsverständnisses erklären.

### 1. Der Mensch als Stellvertreter Gottes auf Erden

Laut dem Heiligen Buch ist der Mensch der Stellvertreter Gottes auf Erden. Er wurde mit dem Auftrag beehrt, weltweit zu verkünden, daß allein Gott Anbetung verdient und auf Erden Recht, Wohl und Frieden errichtet werden sollen [*«Und damals, als dein Herr zu den Engeln sagte: Ich werde auf der Erde einen Nachfolger einsetzen». Sie sagten: Willst du auf ihr jemanden (vom Geschlecht der Menschen) einsetzen, der auf ihr Unheil anrichtet und Blut vergießt, wo wir (Engel) dir lobsingen und deine Heiligkeit preisen?* Er sagte: Ich weiß (viele), was ihr nicht wißt.» (Sure: Die Kuh, Vers 30)]. Gott brachte Adam alle Begriffe bei, das bedeutet, daß Gott ihn mit Vernunft, Unterscheidungsvermögen und Wissensdrang ausgestattet hat.

Der Mensch ist also aufgrund expliziter Aussage des Korans *Stellvertreter* Gottes auf Erden. Er ist außerdem das einzige Geschöpf, das Gott mit eigener Hand gestaltet, dem er etwas von seinem eigenen Geist eingehaucht und das er dazu befähigt hat, aufgrund der Vernunft seinen erhabenen Auftrag mit den nötigen körperlichen, geistigen und seelischen Eigenschaften zu erfüllen

Im Islam steht der Mensch ganz im Dienste Gottes. Außerhalb dieser «Hingabe» an Gott ist er allen Menschen ebenbürtig und gleichwertig, ohne Rücksicht auf seine Rasse und Hautfarbe, soziale und wirtschaftliche Stellung [*«Ihr Menschen! Wir haben euch geschaffen (indem wir euch) von einem männlichen und einem weiblichen Wesen (abstammen ließen), und wir haben euch zu Verbänden und Stämmen gemacht, damit ihr euch (aufgrund der genealogischen Verhältnisse) untereinander kennt.» (Sure: Die Gemächer, Vers 13)].*

Gerade dieser Koranvers gilt als Grundlage für die *Gleichheit aller Menschen* und ist ein Beleg dafür, daß die Trennung nach Hautfarbe und Rasse ausgeschlossen ist.

Die *Herrschaft* gehört Gott allein, denn die Prinzipien für das sittliche Leben in der Gesellschaft sind seine Anordnung. Der Mensch

ist verpflichtet, sich diesen Prinzipien gemäß zu verhalten, damit er sein Glück im Diesseits und im Jenseits realisieren kann. Herrschaft soll hier nicht etwa heißen: direkte Ausübung der Macht. Vielmehr wirkt sie durch die Anordnung von Prinzipien und Vorschriften, die für ein rechtmäßiges Leben des Menschen in der Gesellschaft notwendig sind. Keine Gesellschaft kann ohne eine Herrschaftsform überleben, welche die Angelegenheiten der Menschen entsprechend göttlicher Rechtleitung regiert. Der Herrschende muß sich auf das göttliche Gesetz berufen und sich nach dem Willen der Menschen und ihrer Entscheidung richten. Schon in der Frühzeit des Islam war den Muslimen klar, daß der Machthaber ein *von der Gemeinde beauftragter* Herrscher ist, der für sie arbeitet. Er ist für sie ein Bediensteter, der ihrem Willen nachkommt. Er führt seine Geschäfte und übt seine Macht aus, indem er die Bürger konsultiert und auf ihre Wünsche und Anliegen hört. Er vertritt nicht die «göttliche Macht» auf Erden, er vertritt einfach die Menschen.

Die *Freiheit* des Menschen im Islam ist das Mittel des materiellen und geistigen Fortschritts. Sie soll freilich keine Freiheit ohne Verantwortung sein, die lediglich die fleischlichen Genüsse im Auge hat. Vielmehr kommt die islamische Freiheit einer Leistungsfähigkeit gleich, die dazu befähigt, über das für den einzelnen Menschen und für die Gesellschaft *Nützliche* verfügen zu können.

Die *Frau* ist im Islam die andere Hälfte des Mannes, beide wurden aus einem Wesen erschaffen [*«Ihr Menschen! Fürchtet euren Herrn, der euch aus einem einzigen Wesen (d.h. aus dem ersten Menschen, nämlich Adam) geschaffen hat und aus ihm das ihm entsprechende andere Wesen, und der aus ihnen beiden viele Männer und Frauen hat (hervorgehen und) sich (über die Erde) ausbreiten lassen. Fürchtet Gott, in dessen Namen ihr einander zu bitten pflegt, und die Blutsverwandtschaft (d.h. und gebt acht, daß ihr nicht gegen die Bindungen der Blutsverwandtschaft verstoßt)!» (Sure: Die Frauen, Vers 1)].*

Frau und Mann bilden eine Einheit als *Familie*, die wiederum das Interesse beider Partner zusammenbringt, wenn jeder seine Pflicht erfüllt und die Verantwortung für das gemeinsame Leben trägt.

## 2. Verantwortung für die Gemeinschaft

In der islamischen Gesellschaft leben die Menschen *wie Brüder* miteinander, sie pflegen den Umgang miteinander und helfen sich gegenseitig um des Guten und der Gottesfurcht willen. Diese Brüderlichkeit sorgt dafür, daß auch die *gegenseitige Bindung und Barmherzigkeit* zu einem Menschenrecht wird. Darum bürgen die einzelnen Glieder der Gesellschaft dafür, daß sie einander in Fällen der Not oder Bedürftigkeit Hilfe leisten. Diese gemeinschaftliche Verantwortung zählt zu den Säulen des Islam und dessen unerschütterlichen sozialen Begriffen. Es ist eine Verantwortlichkeit, welche die gesamten Bedürfnisse des Lebens deckt, nämlich: Geld, Wissen und guten Rat. Sie steht jedem zu, dem Kind, dem Erwachsenen und dem Mann sowie der Frau. Diese gegenseitige Bürgschaft beschränkt sich allerdings nicht auf die Muslime, nein, sie gilt als Menschenrecht überhaupt, ohne Rücksicht auf Rasse oder Glauben. Der Kalif 'Omar Ibn Al-Hattab pflegte auch für das Leben der bedürftigen Nicht-Muslime zu bürgen. Notleidende oder schwache Menschen nicht zu beachten, wäre ein Unrecht, das nicht geduldet werden darf.

Die Gesellschaft ist damit ein lebendiges Wesen. Sie wird durch das Verhalten jedes einzelnen beeinflußt. Jede Gesellschaft hat das Recht, sich in *Frieden und Sicherheit* des Lebens zu erfreuen und die Ursachen von Unruhe und Korruption zu verwerfen. Der Islam war zu jedem Zeitpunkt und überall äußerst darauf bedacht, die Lebensbedürfnisse aller Menschen zu befriedigen, das heißt: das Leben des Menschen, seine Vernunft, seine Ehre und sein Eigentum zu achten. Daher besteht im offenbarten Gesetz des Islam eine feste Bindung zwischen der Zweckmäßigkeit von Anklage und Strafe einerseits und der Wahrung der Grundinteressen des Individuums andererseits. Nach dem Prinzip *Vorbeugen statt Strafen* stellt der Islam deshalb nur für wenige Verbrechen strenge Strafen auf. Sie dienen einzig dem (guten) Zweck, von Mord, Diebstahl und Ehebruch abzuschrecken. Allerdings verlangt der Koran für die Anwendung solcher Strafen geradezu extreme Vorsichtsmaßnahmen und setzt in bezug auf die Beweismittel solcher

vom Koran zu bestrafenden Handlungen genau durchdachte Schranken: Kein Urteil soll gefällt werden ohne schlüssige Beweise! Die Verbrechen, denen strenge Strafen gelten, sind außerdem sämtlich Taten, die ohne rechtliche Sanktion das Leben des Menschen, seine Ehre und sein Eigentum verletzen würden.

Die übrigen Straftaten zu ahnden, welche dem einzelnen, dem Staat und der Gesellschaft Schaden zufügen, überläßt das islamische Recht dagegen dem *weltlichen Gesetzgeber*. Ihm kommt es zu, je nach Zeit, Ort und Gesellschaft die dort angemessene Strafe zu verhängen. Für das Verfahren der Anklage und Bestrafung sieht das islamische Recht im übrigen eine abschreckende Strafe nur für jene Verbrechen vor, die das persönliche Recht auf Leben und Eigentum sowie auf Wahrung der Grundsätze von Vernunft und Ehre verletzen. Allerdings werden solche Strafen in der Praxis - es sind ja körperliche Strafen - von *Garantien zugunsten des Täters* oder des Beschuldigten begleitet. Erst wenn die vollständige Überprüfung des Falles abgeschlossen ist und keine Entschuldigung vorgebracht werden kann und der Täter die Strafe wirklich verdient hat, erfolgt tatsächlich die Vollstreckung im Interesse der Bürger und zum Schutz der Gesellschaft.

## 3. Gott als Garant der Menschenrechte

Oben haben wir jene Grundbegriffe des Islam aufgeführt, die den Menschen als Nachfolger Gottes auf Erden und Mann und Frau als Hauptzelle des Lebens in der Gesellschaft betrachten. Beiden *Ehepartnern* sind Pflichten und Rechte vorgeschrieben, die die Erfüllung ihrer Aufgabe im Diesseits ermöglichen können [*«Die Frauen haben (in der Behandlung von seiten der Männer) dasselbe zu beanspruchen, wozu sie verpflichtet sind (wobei) in rechtlicher Weise (zu verfahren ist).» (Sure: Die Kuh, Vers 228)*]. Andererseits besteht die Einstellung des Islam zum *Machthaber* und seiner Machtbefugnis darin: Er ist der Stellvertreter der Gemeinde und ihr Diener. Er bemüht sich, ihre Angelegenheiten in Ordnung zu bringen in Übereinstimmung mit der göttlichen Rechtsteilung und mit der Unterstützung der Menschen, denen er Gehör

schenken und die er um Rat fragen soll. Die Einstellung des Islam zum Begriff «*Menschenfreiheit*» – Freiheit ist ja das Kostbarste, was ein Mensch besitzt – bestreitet jene Konzeption, die die Übeltäter und die Lasterer herbeigeführt haben. Ihr (mißbräuchliches) Freiheitsverständnis hält ja die Menschen vom Fortschritt fern und macht sie unfähig, die Botschaft der Nachfolge auf Erden weiterzutragen und ihre Vollendung zu erreichen.

### III. Die gesamten Menschenrechte im Islam

Aus solchen Grundsätzen läßt sich eine Anzahl von Rechten ableiten, die Gott allen seinen Dienern gewährt hat, da er den Menschen nur um seines Menschseins willen gewürdigt hat [«*Und wir waren gegen die Kinder Adams huldreich.*» (Sure: Die nächtliche Reise, Vers 70)].

#### 1. Gott als Geber der Menschenrechte

Laut islamischer Gesetzgebung kommen die gesamten Menschenrechte von Gott. Sie sind weder ein Geschenk von Mensch zu Mensch, noch sind sie im Besitz irgendeiner Kreatur, die sie einmal erteilt und ein anderes Mal (zu Unrecht) vorenthält. Die *Bestimmungen der islamischen Gesetzgebung in bezug auf die Menschenrechte* sowie ihr Umfang und die Bereitschaft, sie einzuhalten, stehen in der Tat den fortschrittlichen internationalen Konventionen nicht nach. Menschenrechte sind im Koran als eindeutige und entscheidende Verse geoffenbart. Sie sind durch religiöse und moralische Garantien bekräftigt, abgesehen von der gesetzmäßigen Bestrafung, die über die mutmaßlichen Übertreter bzw. Mißbraucher zu verhängen ist. Es besteht kein Zweifel, daß eine Auseinandersetzung mit den islamischen Menschenrechten aufgrund der islamischen Gesetzgebung und den bereits erwähnten Grundsätzen eine religiöse, moralische und gesetzmäßige Notwendigkeit innerhalb der Gemeinschaft der Menschen bewirken wird. Bei genauer Untersuchung zeigt sich: Zumindest einige Menschenrechte werden von ihrem

wahren Begriff her im Koran genauer definiert.

Sowohl der Koran als auch die Sunna (Überlieferung der Aussagen und Handlungen des Propheten) weisen eine Reihe von Rechten auf, die Gott als *Rechte für die Menschen in der Gesellschaft* gab. Alle Menschenrechte, welche die internationalen Konventionen und Abkommen hervorbrachten, zählen in Wirklichkeit auch zur Sammlung von islamischen Grundrechten für die Menschen. Man kann sogar behaupten, der Begriff «Menschenrechte» der jüngsten Zeit drückt traditionelle Rechte aus, die der Islam einst vorgegeben hat. Diese Rechte haben sich zur Zeit des Propheten und unter der Führung seiner ersten Nachfolger vorzüglich und vollständig Geltung verschafft. Es wird der gegenwärtigen islamischen Gesellschaft bestimmt nicht schwerfallen, dem damaligen Vorbild folgend, diesen Rechten wieder Geltung zu verschaffen.

#### 2. Die konkreten Rechte

Es ist freilich auch nicht ausgeschlossen, diese Rechte zu den grundlegenden Menschenrechten *hinzuzufügen*, mit deren Konzeption sie ja grundsätzlich übereinstimmen. Denn das Recht auf Unantastbarkeit des privaten Menschenlebens, des Wohnsitzes und des Briefwechsels (§ 12 der internationalen Charta der Menschenrechte) gehört zum «*Grundsatz der Freiheit*». Dasselbe gilt für den Ortswechsel und für die Wahl des Wohnsitzes (§ 13 der Charta). Weiterhin steht das Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten (§ 21) unter dem «*Grundsatz Beratung und Zusammenarbeit*». Das Recht auf einen anständigen und ausreichenden Lebensstandard für die Erhaltung der Gesundheit und für das Wohlleben der Familie (§ 25) läßt sich dem «*Grundsatz soziale Solidarität*» im Islam unterordnen, ebenso das Recht auf Bildung (§ 26). Mit Stolz ist außerdem zu erwähnen, daß der Inhalt von § 1 der Menschenrechtskonvention von 1948, nämlich das Recht auf Achtung des menschlichen Wesens, nichts anderes ist als eine von Menschen wiederholte Fassung dessen, was der Koran vor mehr als 1400 Jahren verkündet hat [«*Und wir waren gegen die Kinder*

*Adams huldreich.» (Sure: Die nächtliche Reise, Vers 70)].*

Es ist sinnvoll, darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die genannten islamischen Grundrechte und Begriffe der Menschenrechte eine *islamische Charta für Menschenrechte* durchaus realisierbar ist, die weltweit einen umfassenden menschlichen Charakter aufzeigt. Der Islam befestigt die Grundlage der Einheit der Menschheit. [*Ihr Menschen! Fürchtet euren Herrn, der euch aus einem einzigen Wesen (d.h. aus dem ersten Menschen, nämlich Adam) geschaffen hat, und aus ihm das ihm entsprechende andere Wesen, und der aus ihnen beiden viele Männer und Frauen hat (hervorgehen und) sich (über die Erde) ausbreiten lassen!*» (Sure: Die Frauen, Vers 1)]. Er bestätigt ohne Umschweife, daß der Mensch seine Menschenwürde schon allein aufgrund seines Menschseins besitzt. Die Koranverse über die fundamentalen Menschenrechte sind als Grundsätze für die Gemeinschaft der Menschen zu verstehen. Denn das Leben in der Gemeinschaft beruht auf der Achtung des Menschen, der Gewährleistung seiner Freiheit, auf der Gleichheit unter den Menschen und der Sicherung der sozialen Gerechtigkeit sowie schließlich auf dem Meinungsaustausch und der gemeinsamen Beratung über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Das islamische Recht garantiert überdies die Rechte des einzelnen Bürgers, wie die Unantastbarkeit des privaten Lebens, des Eigentums und der Ehre der Frau. Der Erwerb von Besitz ist uneingeschränkt, die Bewegungsfreiheit und die Beteiligung an der Entwicklung der Gesellschaft sind zulässig. Es kann der Gesellschaft nur Vorteile bringen, wenn der Bürger seine Energie und sein geistiges Potential für sie einsetzt. Einen Schriftsatz über die Menschenrechte im Islam hat die Islam-Konferenz bereits bei ihrer Tagung in Kairo am 5. August 1990 veröffentlicht.

#### IV. Das Grundrecht auf Leben und Achtung

Der Mensch ist nach islamischer Auffassung das edelste und ehrbarste Wesen überhaupt. Ihm steht alles, was Himmel und Erde umfassen, zur Verfügung, und ihm werden Ver-

nunft, Denk- und Lenkvermögen durch Gottes Gnade verliehen. Die Menschenwürde stützt sich im Islam auf ein geschlossenes System. Und gerade dieser Punkt unterscheidet sie von der beschränkten westlichen Konzeption.

##### 1. Alles im Dienste der Menschenrechte

Die Achtung des Menschen erklärt und begründet sich in allen ihren Aspekten dadurch, daß alles, was Himmel und Erde umfassen, im Dienste des Menschen steht [*Und er hat von sich aus alles, was im Himmel und auf der Erde ist, in euren Dienst gestellt.» (Sure: Die auf den Knien liegen, Vers 13)].*

Andererseits ist der Mensch Schöpfung Gottes. Er, Gott, schuf ihn mit eigener Hand, gab ihm einen Hauch von seiner Seele und machte aus ihm die schönste Gestalt [*Wir haben doch (seinerzeit) den Menschen in bester Form geschaffen.» (Sure: Die Feigenbäume, Vers 4)].* Die Achtung des Menschen ist von solcher Bedeutung, daß das Leben eines einzelnen Menschen beinahe gleichwertig ist wie das Leben des Menschengeschlechts insgesamt und dessen Fortbestand [*Wenn einer jemanden tötet (und zwar nicht (etwa aus Rache) für jemanden (anderen, der von diesem getötet worden ist) oder (zur Strafe für) Unheil (das er) auf der Erde (angerichtet hat), es so sein soll, als ob er die Menschen alle getötet hätte. Und wenn einer jemanden am Leben erhält, soll es so sein, als ob er die Menschen alle am Leben erhalten hätte.» (Sure: Der Tisch, Vers 32)].*

Alle Handlungen, die den Menschen erniedrigen oder verachten, Folter, Übergriffe auf die Person, Verstümmelung, auch nach dem Tod – die Achtung des Menschenlebens reicht über den Tod hinaus – und selbst im Krieg und während der Kampfhandlungen, sind verbotene Handlungen. Einmal blieb der Prophet stehen, als der Leichenzug eines Juden an ihm vorbeiging. Seine Gefährten wunderten sich darüber und fragten nach der Ursache. – Es ist ja bekannt, daß die Juden Feindschaft und Haß gegen den Islam und seine Anhänger hegten. – Da sagte der Prophet: «Ist es vielleicht keine Seele?» Das ist eine deutliche Erklärung für die göttliche Achtung des Menschen, so wie sie im Koran geoffenbart ist.

## 2. Wahrung der menschlichen Personwürde

Im Sinne der Bewahrung des menschlichen Lebens betrachtet der Islam den Krieg nur als legitim, wenn dieser *um der Verteidigung eines Rechtes willen* geschieht und wenn eine Warnung und eine öffentliche Bekanntmachung vorangegangen sind. Der Islam verbietet es, wegen Kriegsbeute, aus nationalem Fanatismus, Rassenhaß oder aus religiösem Eifer in den Krieg zu ziehen. Den Kampfhandlungen sind *Schranken* gesetzt. – Belege dafür kommen in der Überlieferung vor. – Verboten ist die Tötung von Nichtkämpfern, nämlich von Frauen, Kindern und Geistlichen, die sich den religiösen Pflichten widmen. Auch Werkträger, die ihre Arbeit weit entfernt vom Kriegsschauplatz verrichten, beispielsweise Bauern, solange sie sich nicht am Kampf beteiligen, sind von der Tötung ausgeschlossen. Als verboten gilt auch die Vernichtung der Ernte und des Viehs. Diese Vorsichtsmaßnahme zielt darauf ab, daß die Nahrungsmittel erhalten bleiben. Im Zusammenhang mit dem kriegerischen Benehmen und den Kampfsitten sind vom Propheten selbst zwei hervorragende Beispiele überliefert. Einmal, als er sich der Tötung einer Frau widersetzte und seinen Gefährten protestierend sagte: «Diese hat wahrlich nicht gekämpft.» Und ein anderes Mal, als er den Mekkanern notwendige Lebensmittel schickte, obwohl sie ihm feindlich gesinnt waren und mit ihm im Kriege lagen. Um (häufige) Übergriffe auf das menschliche Leben abzuwehren, wurden harte Strafen ausgesetzt [*«Wir haben ihnen vorgeschrieben: Leben um Leben, Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn, und haben ihnen (ebenso) bei Verwundungen Wiedervergeltung (vorgeschrieben).»* (Sure: Der Tisch, Vers 45)]. Für jeden einzelnen Fall sind die Bedingungen und Garantien dazu im religiösen Gesetz des Islam zu finden.

Um die Person des Menschen zu erhalten und den menschlichen Körper nicht zu schänden, verbietet der Islam den *Selbstmord* [*«Und tötet nicht euch selbst! Gott verfährt barmherzig mit euch!»* (Sure: Die Frauen, Vers 29)]. Ebenso verbietet der Islam, daß sich der Mensch ins Verderben stürzt [*«Und stürzt euch nicht ins Verderben!»* (Sure: Die Kuh, Vers 195)].

Um der Würde der menschlichen Vernunft

willen und weil diese imstande ist, das islamische Gesetz zu erfassen, verbietet der Islam den *Wein*; denn dieses Getränk richtet den *Verstand* zugrunde und schädigt *Wahrnehmung* und *Unterscheidungsvermögen*. Er untersagt ebenfalls alles, was den menschlichen Verstand beeinträchtigt oder die geistigen Fähigkeiten des Menschen schwächt. Die islamischen Rechtsgelehrten haben die Bedeutung der Vernunft und des Wahrnehmungsvermögens und deren Einfluß auf das Leben des Menschen erkannt. Beide Gaben werden oft mit dem religiösen Gesetz verglichen: Sie leiten den Menschen den rechten Weg. Gazzali, einer der größten islamischen Gelehrten, sagt: «Die Vernunft ist Gesetz von innen her, das religiöse Gesetz dagegen Vernunft von außen her.» Gesetz und Verstand zusammen sind die Lampe, die den Weg des Menschen im Leben erleuchtet.

Zur Achtung des Menschen und in bezug auf die *Unversehrtheit von Leib und Sinnen* schreibt der Islam zusätzlich vor, daß der Mensch dies und jenes vermeiden solle, was ihn selbst schädigen könnte. Äußerst streng zeigt er sich bei Folter, Entwürdigung und Erniedrigung, egal, ob dies durch verletzende Worte oder Spott geschieht [*«Ihr Gläubigen! Mannsleute sollen nicht über (andere) Mannsleute spotten. Vielleicht sind diese besser als sie (selber). Und die Frauen (sollen) nicht über (andere) Frauen (spotten). Vielleicht sind diese besser als sie selber.»* (Sure: Die Gemäcker, Vers 11)]. Das gleiche gilt für den Leichnam. Man darf den Körper eines toten Menschen nicht degradieren oder verächtlich behandeln. Man soll den Leichnam waschen und ihn in ein Leichentuch hüllen und nach einem speziellen Gebet ins Grab tragen. Die Bestimmungen des islamischen Gesetzes garantieren also das ganze Wesen des Menschen und schützen es: Gemeint ist seine Seele, sein Körper, seine Geisteskraft und seine Empfindungen. Unser Aufsatz würde nicht ausreichen, wenn wir über die vielfältigen Aspekte des Schutzes und der Achtung des menschlichen Lebens sprechen wollten.

Der Mensch ist der Stellvertreter Gottes auf Erden. Gott sprach zu den Engeln und sagte: «Ich setze einen Stellvertreter auf Erden ein.» Die von Gott eingesetzte Stellvertreterschaft ist

eine Ehrung für den Menschen, ein Auftrag und eine Auszeichnung gleichermaßen, damit die Menschen Gott anbeten und ihn verehren und die Erde mit dem Wahren, dem Guten und mit Frieden füllen. All dies ließe sich noch konkretisieren im Blick auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (Solidarität) wie sie im Islam garantiert sind. Aus Raumgründen mußten wir uns hier auf die Grundprinzipien des islamischen Menschenrechtsverständnisses beschränken.

Aus dem Arabischen übersetzt von Habib Jaouiche

(Aus redaktionellen Gründen konnte der vorliegende Text nur mit erheblichen Kürzungen aufgenommen werden).

#### GAMAL-AD-DIN-MAHMUD

geb. 1930; Promotion zum Doktor des Islamischen Rechts an der Universität Kairo 1969; z.Zt. Professor an der Hochschule für Rechtswissenschaften in Riad (Saudiarabien); zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen. Anschrift: Al-Imam-Muhammad Ibn Saud Islamic University, P.B. 5701, Riad, Saudiarabien.

Heiner Bielefeldt

## Die «Allgemeine Islamische Menschen- rechtserklärung» von 1981 – eine christliche Stellungnahme

### *I. Menschenrechte – universales Freiheitsethos der Moderne*

Menschenrechte enthalten, wie schon der Begriff zeigt, einen Anspruch auf *universale Verbindlichkeit*. Sie sollen für alle Menschen in der Welt gelten, unabhängig von ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft und ihrer religiösen Überzeugung. Menschenrechte folgen aus der Einsicht, daß alle Menschen «gleich an Würde und Rechten» sind, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 heißt. Näherhin zielen sie auf die Anerkennung und Durchsetzung gleicher Freiheitsrechte für je-

den Menschen. Dieses universale Freiheitsrecht ist historisch neu. Menschenrechte, mag ihre Vorgeschichte auch weit in die Tradition zurückreichen, sind als politische Forderungen erst im 18. Jahrhundert aufgekommen. Und erst nach dem Zweiten Weltkrieg haben sie Eingang ins internationale Recht gefunden.

Das Ethos der großen Weltreligionen, darunter auch Christentum und Islam, ist demgegenüber um ein Vielfaches älter. Schon dieser schlichte Sachverhalt zeigt, daß man die Menschenrechte *nicht einfach aus den ethischen Traditionen der Religionen «ableiten» kann*. Diese mögen den Menschenrechten in zentralen Aspekten geistig den Weg bereitet haben, z.B. durch die Verkündigung der unantastbaren Menschenwürde. Es läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß die Menschenrechte vielfach auch gegen die Religionsgemeinschaften erkämpft werden mußten. Denn diese haben oft genug dazu beigetragen, einseitige Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft zu konservieren. Erst im 20. Jahrhundert haben sich die christlichen Kirchen dem Freiheitsanspruch der Menschenrechte, den sie zuvor abgelehnt oder gar verdammt hatten, grundsätzlich geöffnet. Für die katholische Kirche geschah dies in der Enzyklika *Pacem in terris* Johannes' XXIII. und in der Erklärung zur Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Nostra aetate*).